Klageunterstützungsverein Nordostumgehung Darmstadt

Vorstand: Dr. Ulrich Pordesch Heidrun Wilker-Wirk Sabine Crook Detlef Rehfeld

Verwendung und Rückerstattung von Klageeinzahlungen

Darmstadt, 01.03.2010

Klageeeinzahlungen sind von Einzahlern bereitgestellte Gelder zur Unterstützung von Klägern gegen die Nordostumgehung, die unter den hier genannten Bedingungen ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

- 1) Klageeinzahlungen erfolgen als Überweisungen auf das Konto Nr. 50 10 195, BLZ 50850150, des Klageunterstützungsvereins Nordostumgehung (KlageNOU) wobei das Stichwort "Klageeinzahlung " angegeben ist. Klageeinzahlungen werden ab einem Betrag von 50 EURO ganz oder teilweise zurücküberwiesen, darunter als nicht rückzahlbare Spende betrachtet. Klageeinzahlungen können auch bar z. B. an Infoständen des Vereins (KlageNOU) oder der BI ONO erfolgen, wobei dann eine Bankverbindung für die Rückzahlung anzugeben ist.
- 2) Der Klageunterstützungsverein verwendet Klageeinzahlungen nur dazu, Rechtsanwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten von Klägern gegen den Bau der Nordostumgehung Darmstadts, sowie dabei entstehende Verwaltungsaufwände zu begleichen.
- 3) Der Klageunterstützungsverein entscheidet, welche Kläger in welchen Verfahren wie lange unterstützt werden. Er kann die Unterstützung von Klägern jederzeit beenden, insbesondere, wenn er Klagen nicht bzw. nicht mehr als erfolgversprechend ansieht.
- 4) Sind Prozesse gegen die Nordostumgehung Darmstadt oder die Unterstützung von entsprechenden Prozessen beendet, so begleicht der Klageunterstützungsverein mit den Klageeinzahlungen die Kosten nach 2).
- 5) Nachdem alle Kosten beglichen wurden, zahlt der Klageunterstützungsverein innerhalb von 3 Monaten den verbliebenen Einzahlungsrest anteilig im Verhältnis der einzelnen Klageeinzahlungsbeträge zur Summe aller Klageeinzahlungen zurück. Beträge unter 5 € werden jedoch nicht erstattet.
- 6) Die Erstattung erfolgt durch Rücküberweisung auf das in der zweckgebundenen Einzahlung nach 1) angegebene Konto. Misslingt eine Rücküberweisung, etwa weil das Konto aufgelöst oder Angaben unzureichend bzw. falsch sind, so verfällt der Erstattungsanspruch.
- 7) Restbeträge, die nicht erstattet werden können, fallen an den B.U.N.D. Ortsgruppe Darmstadt.

Ergänzend zu dieser Erklärung kann bei Einzahlungen von mindestens 250 € eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die u.a. auch eine Rückerstattung in Sonderfällen, etwa an Hinterbliebene oder Rechtsnachfolger regelt. Nehmen Sie diesbezüglich mit dem Vorstand des Klageunterstützungsvereins Kontakt auf: KlageNOU@email.de.